

Verordnung zum Bevölkerungsschutzgesetz im Kanton Basel- Landschaft (Vo BSG BL)

Vom 31. Mai 2022 (Stand 1. Juni 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und das Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 20. Mai 2021²⁾,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmung

§ 1 Zuständiges Amt

¹ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) ist für alle Aufgaben, die den Bevölkerungsschutz betreffen, zuständig, soweit Gesetz und Verordnung nichts anderes vorsehen.

2 Verpflichtung von Dritten

§ 2 Für die Verpflichtung von Dritten zuständige Behörden

¹ Ist die Einwohnergemeinde für die Bewältigung eines Ereignisses zuständig, liegt die Anordnungskompetenz für die Verpflichtung von Dritten bei folgenden Behörden:

- a. im Einsatz beim Gemeinderat sowie in dringenden Fällen beim kommunalen Führungsstab;
- b. für die Vorsorge, die Ausbildung und die Übungen beim Gemeinderat.

² Ist der Kanton für die Bewältigung eines Ereignisses zuständig, liegt die Anordnungskompetenz für die Verpflichtung von Dritten bei den folgenden Behörden:

- a. im Einsatz beim Regierungsrat sowie in dringenden Fällen beim kantonalen Führungsstab;

1) [SGS 100](#)

2) [SGS 731](#)

- b. für die Vorsorge, die Ausbildung und die Übungen beim Regierungsrat.

3 Führungsstäbe

§ 3 Gemeindeführungsstäbe sowie Regionale Führungsstäbe

¹ Die Grundstruktur der Gemeindeführungsstäbe sowie der Regionalen Führungsstäbe gliedert sich wie folgt:

- a. Stabsleitung;
- b. Führungsunterstützung;
- c. Fachdienste.

² Die strategische Führung der Einwohnergemeinde legt die Organisation ihres Gemeindeführungsstabs oder ihres Regionalen Führungsstabs im Einzelnen fest und wählt die Mitglieder.

§ 4 Kantonaler Führungsstab (KFS)

¹ Der KFS gliedert sich in 1 Element «Front Führung» und in 1 Element «Führung ab Hauptquartier».

² Die Grundstruktur des Elements Front Führung gliedert sich wie folgt:

- a. Schadenplatzkommandantin oder Schadenplatzkommandant sowie deren oder dessen Stellvertretung;
- b. Führungsunterstützung;
- c. Fachdienste.

³ Die Führung ab Hauptquartier gliedert sich wie folgt:

- a. Stabsleitung;
- b. Führungsunterstützung;
- c. Fachdienste.

⁴ Im Ereignisfall werden aus dem KFS Teilstäbe gebildet.

4 Kantonale Mittel / Einsatzverband Bevölkerungsschutz (EVB)

§ 5 Kantonale Mittel / EVB für die Ereignisbewältigung

¹ Der Kanton verfügt insbesondere über die folgenden Mittel zur Bewältigung von Ereignissen:

- a. «Kantonales Care-Team»;
- b. «Kantonale Notfall-Hotline»;
- c. «Kantonales Personenmanagement-Team»;
- d. «Kantonale ABC-Wehr»;

- e. «Kantonale Öl-Wehr»;
- f. «Kantonale Rheinrettung»;
- g. «Kantonale Zivilschutzkompanie»;
- h. «Kantonales Ingenieur-Team»;
- i. «Kantonaler Helisupport Bevölkerungsschutz».

² Er kann bei Bedarf weitere Mittel zur Bewältigung von Ereignissen schaffen.

³ Das AMB ist für die Einsatzbereitschaft der kantonalen Mittel nach Abs. 1 und 2 zuständig.

⁴ Es legt die Organisation der kantonalen Mittel nach Abs. 1 Bst. a–c sowie g–i und Abs. 2 fest.

§ 6 Einsatz der kantonalen Mittel bei Ereignisarten im Sinne des Bevölkerungsschutzgesetzes BL

¹ Die kantonalen Mittel nach § 5 Abs. 1 und 2 werden zur Bewältigung von Ereignisarten im Sinne des Bevölkerungsschutzgesetzes BL eingesetzt.

² Das Aufgebot erfolgt durch den KFS.

§ 7 Einsatz der kantonalen Mittel bei anderen Ereignissen

¹ Die kantonalen Mittel nach § 5 Abs. 1 Bst. a–c sowie h und i und Abs. 2 können zur Bewältigung von Ereignisarten ausserhalb des Bevölkerungsschutzgesetzes BL eingesetzt werden.

² Die Partnerorganisationen und die Führungsstäbe können beim AMB den Einsatz der kantonalen Mittel nach § 5 Abs. 1 Bst. a–c sowie h und i und Abs. 2 beantragen.

³ Das AMB entscheidet über den Einsatz der Mittel nach Abs. 2.

⁴ Die kantonalen Mittel sind der jeweiligen Einsatzleitung zugewiesen und werden durch die Einsatzoffizierin oder den Einsatzoffizier des EVB koordiniert.

§ 8 Kostentragung

¹ Für den Einsatz des Kantonalen Care-Teams werden bei Ereignisarten im Sinne des Bevölkerungsschutzgesetzes BL keine Kosten erhoben.

5 Übergeordnete Führung

§ 9 Festlegung einer übergeordneten Führung im Fall eines Grossereignisses

¹ Zeichnet sich bei einem Ereignis ab, dass es sich zu einem Grossereignis nach § 3 des Bevölkerungsschutzgesetzes BL entwickeln kann oder ist bereits ein Grossereignis nach § 3 des Bevölkerungsschutzgesetzes BL eingetreten, sprechen sich die an der Ereignisbewältigung beteiligten Partnerorganisationen sowie die Stabsleitung des KFS hinsichtlich der Einsetzung einer übergeordneten Führung (KFS) für die Ereignisbewältigung ab.

² Die Absprache beinhaltet insbesondere eine gemeinsame Lagebeurteilung.

³ Die Absprache schliesst mit dem Entscheid, ob eine übergeordnete Führung für die Ereignisbewältigung eingesetzt wird oder nicht.

⁴ Der Entscheid nach Abs. 3 soll nach Möglichkeit einvernehmlich getroffen werden.

⁵ Kommt kein einvernehmlicher Entscheid zustande, entscheidet die Stabsleitung des KFS.

⁶ Jede Vertreterin resp. jeder Vertreter der Polizei Basel-Landschaft, der Feuerwehr und der Sanität, die resp. der vor Ort für die Führung des Einsatzes seiner Organisation verantwortlich ist, sowie die Stabsleitung des KFS können eine Absprache einberufen.

⁷ An der Absprache nimmt jeweils 1 Vertreterin oder 1 Vertreter einer der in Abs. 6 erwähnten Organisationen sowie der Stabsleitung des KFS teil.

6 Schadenplatzkommando und Schadenplatzkommandantinnen und Schadenplatzkommandanten

§ 10 Schadenplatzkommando und Schadenplatzkommandantinnen und Schadenplatzkommandanten

¹ Das Schadenplatzkommando ist das Element Front Führung des KFS für die Bewältigung eines Ereignisses vor Ort.

² Der Kanton stellt sicher, dass in der Regel 14 Schadenplatzkommandantinnen und Schadenplatzkommandanten einsatzbereit sind.

³ Die Partnerorganisationen stellen Angehörige ihrer Organisationen als Schadenplatzkommandantinnen und Schadenplatzkommandanten zur Verfügung.

⁴ Die Partnerorganisationen stellen die Nachfolge der aus ihrer Organisation stammenden Schadenplatzkommandantinnen und Schadenplatzkommandanten sicher.

§ 11 Voraussetzungen für die Ernennung zur Schadenplatzkommandantin oder zum Schadenplatzkommandanten

¹ Die Schadenplatzkommandantinnen und Schadenplatzkommandanten werden von ihrer Organisation nominiert.

² Sie gehören der Führungsstufe 2 innerhalb ihrer Organisation an.

³ Sie absolvieren die bikantonale Ausbildung zur Schadenplatzkommandantin oder zum Schadenplatzkommandanten sowie den Lehrgang «Führung Grossereignis» der Feuerwehr Koordination Schweiz.

§ 12 Aufgaben und Kompetenzen einer Schadenplatzkommandantin oder eines Schadenplatzkommandanten

¹ Die Schadenplatzkommandantin oder der Schadenplatzkommandant führt das Schadenplatzkommando.

² Die Organisation des Schadenplatzkommandos sowie die Aufgaben und Kompetenzen einer Schadenplatzkommandantin oder eines Schadenplatzkommandanten werden geregelt:

- a. im Behelf Schadenplatzkommando der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft; und
- b. in der Leistungsvereinbarung des Kantons mit den Schadenplatzkommandantinnen und den Schadenplatzkommandanten.

7 Ausbildung, Grade und Beförderungen

§ 13 Ausbildung der Führungsstäbe und des Schadenplatzkommandos

¹ Das AMB ist zuständig für:

- a. die Grundausbildung der Führungsstäbe sowie der Schadenplatzkommandi;
- b. die Fortbildung des KFS und der Schadenplatzkommandi.

² Das AMB kann:

- a. Grundausbildungen für betriebliche Führungsstäbe anbieten;
- b. Fortbildungskurse für Gemeindeführungsstäbe sowie für betriebliche Führungsstäbe anbieten;
- c. Instruktionkurse, Stabs- und Einsatzübungen mit den Organisationen der Einwohnergemeinden und des Kantons durchführen.

³ Die Ausbildungen für betriebliche Führungsstäbe nach Abs. 2 sind kostenpflichtig.

§ 14 Grade und Beförderungen

¹ Den Angehörigen des EVB wird entsprechend ihrer Ausbildung und ihrer Funktion im Bevölkerungsschutz ein Grad gemäss Anhang 1 zugewiesen.

² Das AMB ist für die Zuweisung des Grades und für die Beförderungen zuständig.

³ Beförderungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn die notwendigen Kurse erfolgreich absolviert wurden und eine entsprechende Bestätigung vorliegt.

⁴ Die Gradabzeichen sind an diejenigen der Schweizer Armee angelehnt. Es dürfen ohne Bewilligung des AMB keine weiteren oder andere Grade verliehen werden.

8 Warnung, Alarmierung und Information

§ 15 Alarmierung der Stäbe, Einsatzdienste und Spezialistinnen und Spezialisten

¹ Der Kanton stellt die Alarmierung der Leitung der Führungsstäbe und der Zivilschutzkompanien sowie der Einsatzdienste, der Partnerorganisationen und der Spezialistinnen und Spezialisten sicher.

² Die Einwohnergemeinden sorgen für kompatible Alarmierungsmittel und betreiben für die nicht vom Kanton alarmierten Personen und Formationen eine Alarmierungsstelle.

§ 16 Warnung und Alarmierung der Einwohnergemeindebehörden

¹ Die Einwohnergemeinden stellen die Warnung und Alarmierung ihrer Behörden nach den Vorgaben des Kantons sicher.

² Die Einwohnergemeinden werden durch die Einsatzleitzentrale der Polizei Basel-Landschaft gewarnt und alarmiert.

§ 17 Alarmierung der Bevölkerung

¹ Die Einsatzleitzentrale der Polizei Basel-Landschaft löst die Alarmierung im Auftrag der Führungsstäbe oder zuständigen Einsatzleitung für die Bevölkerung aus.

² Die Alarmierung ist über die offiziellen Alarmierungssysteme zu verbreiten.

§ 18 Verhaltensanweisungen und Verhaltensempfehlungen an die Bevölkerung

¹ Nach der Alarmierung der Bevölkerung sind Verhaltensanweisungen oder Verhaltensempfehlungen an die Bevölkerung zu verbreiten.

² Verhaltensanweisungen oder Verhaltensempfehlungen können auch ohne vorhergehende Alarmierung der Bevölkerung verbreitet werden.

³ Die Einsatzleitzentrale der Polizei Basel-Landschaft verbreitet die Verhaltensanweisungen oder die Verhaltensempfehlungen an die Bevölkerung gemäss den Vorgaben der alarmierenden Stellen (§ 19 Abs. 1).

⁴ Verhaltensanweisungen oder Verhaltensempfehlungen können bei Bedarf über weitere Kanäle verbreitet werden.

⁵ Die Medienschaffenden werden durch den KFS bedient.

§ 19 Information der Bevölkerung sowie der Behörden der Nachbarländer bei Sirentests

¹ Die Sicherheitsdirektion gewährleistet bei Sirentests die Information der Bevölkerung.

² Sie stellt bei Sirentests die Information der Behörden in den betroffenen Nachbarländern sicher.

§ 20 Zuständigkeit für Systemtests

¹ Das AMB ist zuständig für die Durchführung der Systemtests.

² Je nach Art der Systemtests wird das AMB durch die Gemeindeführungsstäbe oder Regionalen Führungsstäbe, die Zivilschutzorganisationen, die Feuerwehr und die Einsatzleitzentrale der Polizei Basel-Landschaft unterstützt.

§ 21 Alternative Alarmierungsdispositive bei Mängeln an Systemen zur Alarmierung der Bevölkerung im Ereignisfall

¹ Im Falle von Mängeln an Systemen zur Alarmierung der Bevölkerung stellt das AMB mit Hilfe alternativer Alarmierungsdispositive die Alarmierung sicher, bis die Mängel behoben sind.

9 Kulturgüterschutz

§ 22 Aufgaben der Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden melden das von ihnen beschlossene Inventar zu den Kulturgütern von lokaler Bedeutung dem AMB.

² Sie melden dem AMB jährlich allfällige Änderungen zum Kulturgüterschutzinventar.

³ Sie erstellen eine Gefahrenanalyse und eine Risikobeurteilung der Kulturgüter von lokaler Bedeutung.

§ 23 Aufgaben des Kantons

¹ Das AMB ist die zuständige Stelle für die Sicherung der Kulturgüter.

² Es übernimmt in Zusammenarbeit mit weiteren Stellen die Umsetzung der Massnahmen im Bereich Kulturgüterschutz.

³ Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vollzug der kantonalen Belange des Kulturgüterschutzes;
- b. Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege, dem Amt für Kultur, den zuständigen Stellen des Bundes sowie weiteren Organisationen;
- c. Beaufsichtigung und Koordination des kommunalen Vollzugs der Massnahmen, insbesondere der Inventarisierung zum Schutz der Kulturgüter;
- d. Leitung und Koordination der Massnahmen für die Sicherstellungsdokumentationen, die Sicherheitskopien sowie die Bereitstellung von Kulturgüterschutzräumen;
- e. Aus- und Weiterbildung der Kulturgüterschutzspezialistinnen und Kulturgüterschutzspezialisten des Zivilschutzes.

⁴ Die kantonale Denkmalpflege und das Amt für Kultur arbeiten für die Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit dem Kulturgüterschutz mit dem AMB zusammen.

§ 24 Informatikplattform

¹ Der Kanton betreibt eine Informatikplattform für die Kulturgüter, die sich auf dem Kantonsgebiet befinden.

² Die Informatikplattform enthält folgende Daten:

- a. Angaben zum Kulturgut;
- b. Angaben zum Standort des Kulturguts;
- c. Eigentümerin oder Eigentümer des Kulturguts;
- d. Kontaktdaten der verantwortlichen Person;
- e. Art der Gefährdung und Kurzdokumentation;
- f. zuständige Zivilschutzorganisation.

³ Die Zivilschutzorganisationen sowie das AMB erhalten Zugriff auf die Informatikplattform, soweit sie diesen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

⁴ Das AMB übernimmt die Verantwortung für die Informatikplattform des Kulturgüterschutzes.

10 Wirtschaftliche Landesversorgung

§ 25 Die oder der Delegierte für wirtschaftliche Landesversorgung / Bewältigung einer schweren Mangellage

¹ Die Leiterin oder der Leiter des KFS übernimmt die Funktion der oder des Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung.

² Sie oder er:

- a. stellt die Verbindung zur Delegierten oder zum Delegierten des Bundes für wirtschaftliche Landesversorgung und zu den zuständigen Stellen für die wirtschaftliche Landesversorgung auf Gemeindeebene sicher;
- b. sorgt im Falle einer schweren Mangellage auf kantonaler Ebene für den Vollzug der vom Bund übertragenen Aufgaben.

§ 26 Aufgaben der Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden vollziehen die Massnahmen, die ihnen bei der Bewältigung einer schweren Mangellage im Rahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung übertragen werden.

² Sie erstellen eine Organisation, die den Vollzug der ihnen übertragenen Massnahmen ermöglicht.

³ Sie tragen die Kosten des Vollzugs.

11 Versicherungsschutz

§ 27 Haftpflichtversicherung

¹ Die Finanz- und Kirchendirektion sorgt für eine Haftpflichtversicherung, welche die Mitglieder des KFS während Übungen, Ausbildungen, Rapporten und Einsätzen ausreichend deckt.

§ 28 Versicherungsschutz für Personen, die Hilfeleistungen erbringen

¹ Die Finanz- und Kirchendirektion sorgt für einen ausreichenden Versicherungsschutz für Personen, die aufgrund eines Aufgebots des Kantons Hilfeleistungen erbringen.

12 Haftung und Strafwesen

§ 29 Haftung

¹ Für Schäden im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, die nicht vom Bund oder von der kantonalen Haftpflichtversicherung übernommen werden, haftet die anbietende Stelle.

§ 30 Zuständigkeiten im Strafwesen

¹ Für Verwarnungen und Verzeigungen gegenüber Dritten sind die zuständigen Ereignisdienste und Führungsstäbe verantwortlich.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
31.05.2022	01.07.2022	Erlass	Erstfassung	GS 2022.057
16.04.2024	01.06.2024	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2024.016

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	31.05.2022	01.07.2022	Erstfassung	GS 2022.057
Anhang 1	16.04.2024	01.06.2024	Inhalt geändert	GS 2024.016

Anhang 1 zur Verordnung zum Bevölkerungsschutzgesetz BL

Bevölkerungsschutz Gradabzeichen

Offiziere

Stabsoffiziere



Oberst

Gesamtverantwortliche/r Leiter/in Einsatzverband Bevölkerungsschutz (EVB)

Die Funktion Gesamtverantwortliche/r Leiter/in EVB gehört zur Aufgabe des/der Dienststellenleiters/in AMB



Oberstleutnant

Chef/in Operationen EVB

Ausbildungschef/in Bevölkerungsschutz

Ausbildungslehrgang Schpl Kdt

Ausbildungslehrgang Führen von Grossereignissen Feuerwehrkoordination Schweiz

Instruktor/in Bevölkerungsschutz

oder

äquivalente Ausbildung

oder

Offizier/in BevS oder Armee

jeweils mit mehrjähriger Ausbildungserfahrung



Major

Einsatzoffizier/in Bevölkerungsschutz

Ausbildungslehrgang
Führen von Grossereignissen
Feuerwehrkoordination Schweiz

Stv Ausbildungschef/in Bevölkerungsschutz

Instruktor/in BevS oder Armee und mehrjährige Erfahrung als Instruktor/in

Subalternoffiziere



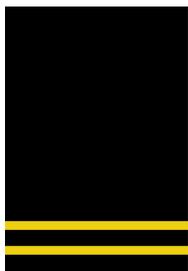
Hauptmann

Einsatzoffizier/in Bevölkerungsschutz in Ausbildung

Offiziersgrad in einer Organisation des Bevölkerungsschutzes oder Armee sowie Führungserfahrung

Instruktor/in Bevölkerungsschutz (mit Abschluss BABS)

Instruktor/in BevS oder Armee mit Abschluss



Oberleutnant

Instruktor/in Bevölkerungsschutz in Ausbildung

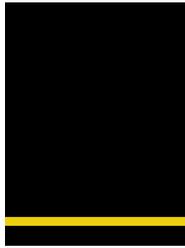
In Ausbildung zum/zur Instruktor/in BevS
SVEB-Zertifikat Ausbilder/in - Durchführung von Lernveranstaltungen

Leiter/in Personenmanagement

Ausbildungslehrgang
Führen von Grossereignissen
Führungsstufe 2

Leiter/in Einsatzlogistik

Abteilungsleiter/in Ausbildungs- und Einsatzlogistik AMB



Leutnant
Instruktor/in Bevölkerungsschutz im Pro-
bedienst

In Ausbildung zum/zur
Instruktor/in BevS (noch
ohne abgeschlossene
Fachrichtung)

Stv. Leiter/in Personenmanagement

Ausbildungslehrgang
Führen von Grossereig-
nissen Führungsstufe 2

Unteroffiziere



Feldweibel
Materialwart/in Einsatzlogistik

Mitarbeiter/in Einsatzlo-
gistik AMB

oder vergleichbare
Funktion Zivilschutz



Korporal
Stv. Materialwart/in Einsatzlogistik

Mitarbeiter/in Einsatzlo-
gistik AMB

oder vergleichbare
Funktion Zivilschutz